

## **Bericht**

**des Gemischten Ausschusses (Verfassungs-, Verwaltungs- Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten)  
betreffend das  
Landesgesetz, mit dem Überleitungsregelungen im Zusammenhang mit der  
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erlassen werden  
(Oö. Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz)**

[Landtagsdirektion: L-257/1-XXVII,  
miterledigt [Beilage 645/2012](#)]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die lange diskutierte und geforderte Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Die Bundesverfassung sieht - nach dem Modell "9 + 2" - die Weiterentwicklung der in den Ländern bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenate in je ein Landesverwaltungsgericht für jedes Bundesland sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (für allgemeine Angelegenheiten und für Finanzen) vor.

Die Landesverwaltungsgerichte müssen - ebenso wie die Verwaltungsgerichte des Bundes - mit 1. Jänner 2014 ihre Tätigkeit vollinhaltlich aufnehmen. Sie ersetzen mit diesem Zeitpunkt grundsätzlich alle derzeit noch bestehenden Berufungsinstanzen und Sonderbehörden und entscheiden (mit Ausnahme in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, wo ein zweigliedriger Instanzenzug innerhalb der Gemeinde möglich bleibt, jedoch auch dann das Landesverwaltungsgericht statt der bisherigen Vorstellungsbehörde entscheidet) in Zukunft unmittelbar nach der (erstinstanzlichen) Verwaltungsbehörde.

Diese bundesverfassungsgesetzlichen Änderungen bedingen eine Anpassung der Landesrechtsordnung im bisher nicht dagewesenen Umfang. Neben einem Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, das das bisherige Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 ersetzt, und die organisations- und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen enthalten wird, sind eine Vielzahl von Landesgesetzen technisch an die geänderten Grundsätze und Verfahrensregelungen anzupassen. Die entsprechenden Regierungsvorlagen werden derzeit

erarbeitet und dem Oö. Landtag voraussichtlich noch im Jahr 2012 (Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz) bzw. im ersten Halbjahr 2013 (Landesrechts-Anpassungsgesetz in der Form einer Sammelnovelle) vorgelegt werden.

Um die volle Funktionsfähigkeit der Verwaltungsgerichte mit 1. Jänner 2014 sicherzustellen, sehen die Übergangsbestimmungen zur Verfassungsgesetznovelle auf Bundesebene vor, dass die für die Aufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 - das war der 5. Juni 2012 - getroffen werden können. Für die Verwaltungsgerichte des Bundes sind in den Übergangsbestimmungen weitere Grundsätze, insbesondere für die Bestellung der Leitungsorgane (Präsident/in, Vizepräsident/in) sowie die Ernennung der weiteren Richterinnen und Richter, enthalten.

Nach Art. 151 Abs. 51 Z 5 B-VG sind das Recht auf Ernennung zum Mitglied (Richter/in) der Verwaltungsgerichte der Länder und das Ernennungsverfahren "nach gleichartigen Grundsätzen" wie beim Bund durch Landesgesetz zu regeln. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1618 BlgNr, 24. GP) führen dazu aus, dass darunter ein Verfahren zu verstehen ist, das durch einen anfechtbaren Rechtsakt abgeschlossen wird.

Diesen bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben soll mit dem vorliegenden Landesgesetz für den bisherigen Präsidenten sowie die bisherigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats entsprochen werden. Damit soll möglichst rasch Rechtssicherheit geschaffen und eine problemlose Vorbereitung auf die notwendigen Umstellungen ermöglicht werden.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich im Gegenschluss aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 B-VG, jedenfalls auch aus Art. 151 Abs. 51 Z 1 und 5 B-VG, jeweils in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch dieses Landesgesetz werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Sofern alle bisherigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats einen entsprechenden Antrag stellen, werden von diesem Landesgesetz insgesamt sechs Frauen und 18 Männer betroffen sein.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Entsprechend den Grundsätzen, die die Bundesverfassung für die Mitglieder des bisherigen Bundesvergabeamts und des unabhängigen Finanzsenats im Art. 151 Abs. 51 Z 2 B-VG vorgibt, haben alle Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats ein Recht auf Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter des Landesverwaltungsgerichts, die am 1. Juli 2012 Mitglieder sind bzw. waren, sofern sie bis zu einem bestimmten Stichtag (vgl. Abs. 2 und 3) einen Antrag stellen und sie die persönliche und fachliche Eignung aufweisen (Abs. 1).

Grundsätzlich erfolgt für die Antragstellerinnen und Antragsteller eine "Übernahme" im Sinn einer Ernennung von Gesetzes wegen, sofern nicht die Landesregierung - nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens - dies bis zu einem bestimmten Stichtag mit Bescheid ablehnt, weil etwa die persönliche oder die fachliche Eignung nicht gegeben ist. Im Verfahren zur Ernennung des

Präsidenten ist dabei jedenfalls eine Stellungnahme der Kommission nach § 3 Abs. 5 Oö. Verwaltungssenatsgesetz einzuholen (Abs. 2). Der Landesregierung steht es jedenfalls auch frei, schon vor Ablauf der Frist die Ernennung auszusprechen oder nach Ablauf der Frist diese ausdrücklich festzustellen.

Die unterschiedlichen Stichtage für den Präsidenten und die sonstigen Mitglieder sind damit begründet, dass über die Besetzung der Leitungsfunktion möglichst rasch Klarheit herrschen soll. Auch diese Regelung orientiert sich an den bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsätzen für die Verwaltungsgerichte des Bundes im Art. 151 Abs. 51 Z 3 und 4 B-VG, wobei dort die Leitungsorgane der Verwaltungsgerichte des Bundes von der Bundesregierung bereits innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Novelle zu bestellen sind.

Im Fall der bescheidmäßigen Ablehnung haben die betroffenen Personen das Recht, gegen den Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof zu erheben (Abs. 4). Dieses Recht gilt auch in Bezug auf einen nach einer allfälligen Aufhebung durch einen dieser Gerichtshöfe im fortgesetzten Verfahren erlassenen Bescheid.

Anzumerken ist, dass Regelungen über die zukünftige Ernennung von Personen zu Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichts, die am Stichtag 1. Juli 2012 nicht Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats sind, erst im notwendigen Organisations- und Dienstrechtsgesetz getroffen und vorzusehen sein werden. Dies gilt auch für die derzeit vakante Funktion der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten.

## **Zu § 2:**

Mit dem - nach dem Muster der bundesverfassungsrechtlichen Übergangsbestimmungen für die Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehenen - kürzest möglichen Inkrafttretenstermin soll ehest möglich Rechtssicherheit geschaffen und eine problemlose Vorbereitung auf die notwendigen Umstellungen sichergestellt werden, so wie dies auch die Übergangsbestimmungen des Bundes vorsehen.

**Der Gemischte Ausschuss (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem Überleitungsregelungen im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erlassen werden (Oö. Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz), beschließen.**

Linz, am 21. Juni 2012

**Weichsler-Hauer**

Obfrau

**Dr. Dörfel**

Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem Überleitungsregelungen im Zusammenhang mit der  
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erlassen werden  
(Oö. Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**§ 1  
Ernennung**

(1) Ein Recht auf Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat, wer am 1. Juli 2012 Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich ist, einen Antrag auf Ernennung stellt und die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, aufweist.

(2) Der Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zum Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ernannt, wenn er bis zum Ablauf des 15. August 2012 einen schriftlichen Antrag an die Landesregierung stellt und diese nicht bis zum Ablauf des 15. September 2012 die Bewerbung ablehnt. Im Verfahren ist eine Stellungnahme der Kommission nach § 3 Abs. 5 Oö. Verwaltungssenatsgesetz einzuholen. Ein solcher Antrag gilt auch als Antrag auf Ernennung zum Richter des Landesverwaltungsgerichts.

(3) Sonstige Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zur Richterin bzw. zum Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ernannt, wenn sie bis zum Ablauf des 31. Oktober 2012 einen schriftlichen Antrag an die Landesregierung stellen und diese nicht bis zum Ablauf des 15. Jänner 2013 die Bewerbung ablehnt.

(4) Personen, deren Bewerbung abgelehnt wird, haben das Recht, gegen den ablehnenden Bescheid Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 lit. a B-VG beim Verwaltungsgerichtshof und gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu erheben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.